Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

An die
CSU-Stadtratsfraktion
Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann

Rathaus

Datum: 12.11.2026

Auswirkung der Änderungen des Gewalthilfegesetzes

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 26-32 / F 00034 von Frau Stadträtin Gassmann
vom 03.07.2026 eingegangen am 03.07.2026

Az. D-HA II/V1 0241.1-8-0040

Sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann,

in Ihrer Anfrage vom 03.07.2026 führen Sie Folgendes aus:

Das Gewalthilfegesetz und die dazugehörige Landesumsetzung sollen ab 1. Januar 2027 eine neue Finanzierungs- und Sicherstellungsstruktur für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen schaffen. Für die kommunale Ebene stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang bisherige kommunale Finanzierungsanteile künftig entfallen oder neue Folgekosten entstehen. Angesichts dessen ist eine frühzeitige Klärung für die Landeshauptstadt München angezeigt.

Ihre Anfrage konnte leider nicht fristgerecht beantwortet werden, weil die Ausführungsverordnung zum Gewalthilfegesetz bislang nicht verabschiedet wurde. Wir danken für die gewährten Fristverlängerungen und antworten auf Basis einer vorläufigen Version der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG).

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Orleansplatz 11
81677 München
Telefon: 233 – 48088

Zu Ihrer Anfrage vom 03.07.2026 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:
Welche Auswirkungen hätte die derzeit vorgesehene AVSG (Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze)-Änderung auf die Finanzierung der Münchner Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und sonstigen Angebote des Hilfesystems, falls die Regelung in der vorgesehenen Form in Kraft tritt?

Antwort:
Derzeit werden die Münchner Frauenhäuser, Beratungsstellen und sonstigen Angebote des Hilfesystems nahezu ausschließlich über die Landeshauptstadt München finanziert.
Tritt die AVSG in derzeit bekannter Form zum 01.01.2027 in Kraft, wird eine auskömmliche Finanzierung der bestehenden Angebote durch den Freistaat voraussichtlich nicht mehr gewährleistet sein. Eine valide Aussage dazu, wieviel Geld der Freistaat tatsächlich zur Verfügung stellen und wie hoch die Finanzierungslücke sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Hierüber und über das weitere Vorgehen seitens der Landeshauptstadt München hat Frau Bürgermeisterin Verena Dietl die Träger am 22.09.2026 schriftlich informiert.

Frage 2:
Welche kommunalen Finanzierungsanteile, Eigenanteile oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Landeshauptstadt München würden nach Einschätzung der Verwaltung ab 1. Januar 2027 entfallen, fortbestehen oder neu entstehen?

Antwort:
Vorbehaltlich der erforderlichen Beschlussfassung durch den Stadtrat ist beabsichtigt, die bisherige Finanzierung der städtisch geförderten Zuschussprojekte gegenwärtig fortzuführen und die in der Zuschussnehmerdatei hinterlegten Ansätze auch 2027 unverändert zugrunde zu legen. Die tatsächliche staatliche Förderung wird bei der Ermittlung des verbleibenden Fehlbedarfs berücksichtigt. Soweit sich dieser durch die staatlichen Mittel verringert, reduziert sich der städtische Zuschuss entsprechend. Damit lassen sich die bestehenden Angebote zunächst verlässlich fortführen und staatliche und kommunale Mittel sachgerecht aufeinander abstimmen.

Dies ist grundsätzlich trotz der primären Finanzierungszuständigkeit und Finanzierungshoheit der Länder ab dem 01.01.2027 auf Basis einer freiwilligen kommunalen Kofinanzierung möglich. Aufgrund der fehlenden Ausführungsverordnung ist jedoch eine Aussage zu den entstehenden finanziellen Defiziten zum status quo, um deren Ausgleich die Landeshauptstadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bemüht ist, aktuell leider nicht möglich.

Frage 3:
Welche Münchner Einrichtungen, Plätze und Träger wären von einer landesweiten Finanzierung nach dem Gewalthilfegesetz betroffen, auch soweit bislang keine Förderung über die bisherige Richtlinie erfolgt ist?

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Antwort:
Betroffen wären Frauenhäuser mit derzeit insgesamt 98 Plätzen in München sowie verschiedene Beratungsstellen, die Betroffene beraten und Präventionsangebote bereitstellen. Umfasst sind zudem auch Beratungsstellen, die durch Arbeit mit Täter*innen Prävention leisten.

Frauenhäuser
- Frauen*hilfe München, Frauenhilfe München gGmbH, Paritätischer Wohlfahrtsverband (45 Plätze)
- Frauenhaus München - Frauen helfen Frauen e. V., Paritätische Wohlfahrtsverband (19 Plätze)
- Kooperation Frauen*haus, Trägerkooperation Paritätischer Wohlfahrtsverband, Condrobs und SPZ (20 Plätze)
- Frauenhaus Franka (14 Plätze)

Beratungsstellen, die Betroffene beraten und Präventionsangebote anbieten
- Frauenhilfe München
- Frauennotruf München
- Solwodi München
- Projekt MUM Münchner Unterstützungsmodell in Fällen Häuslicher Gewalt (proaktives Beratungsangebot verteilt auf 5 Beratungsstellen und Polizei)
- Donna Mobile e. V.
- Jadwiga Fachberatungsstelle, STOP dem Frauenhandel ökumenische gGmbH
- Wildwasser München e. V.
- Wüstenrose der IMMA e. V.

Beratungsstellen, die durch Täter*innenarbeit Präventionsarbeit leisten
- ViolenTia des FTZ München e. V.
- MIM Münchner Informationszentrum für Männer

Frage 4:
Wie bewertet die Verwaltung die im Entwurf noch unklare Bedarfsermittlung und Entwicklungsplanung des Freistaats, und welche Beteiligung der Landeshauptstadt München an einer solchen Planung ist aus Sicht der Verwaltung erforderlich?

Antwort:
Die Verwaltung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die Bedarfsermittlung und Entwicklungsplanung des Freistaats treffen, da hierzu noch keine belastbaren Informationen vorliegen.
Bisher wurde die Landeshauptstadt München nicht durch den Freistaat an den Planungen beteiligt. Aufgrund der vermutlich notwendigen Kofinanzierung für 2027 von Angeboten durch die Landeshauptstadt ist eine Kooperation und Beteiligung auch an den Planungen unerlässlich. Wie dies im Detail aussehen kann, kann erst entschieden werden, wenn belastbare Informationen seitens des Freistaats vorliegen. Für die Kommunikation mit dem StMAS ist ein stadtweit abgestimmtes Vorgehen notwendig.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Frage 5:
Hält die Verwaltung eine Fortführung des sogenannten „Schutzes des Anstaltsortes“ für erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Erstattung von Unterkunfts-, Miet- und Folgekosten an die Herkunftskommune, wenn betroffene Frauen am Standort des Frauenhauses einen neuen Wohnsitz nehmen?

Antwort:
Ja, sofern im Anschluss auf den Aufenthalt weiter kommunale Leistungen am Anstaltsort zur Sicherung des Existenzminimums notwendig sind. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich langfristig auch infrastrukturelle Anpassungen (z. B. Ausbau der Plätze in Kitas) zumindest in Teilen auch notwendigerweise aus Zuzügen in diesem Zusammenhang ergeben und somit Mehrkosten am Anstaltsort verursachen werden. Klarheit sollte auch darüber hergestellt werden, wie künftig mit Gebietskörperschaften ohne Schutzplätze umgegangen werden soll.

Frage 6:
Welche Auswirkungen sind im Übergangszeitraum ab 1. Januar 2027 für Frauen zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Heranziehung zu Unterkunftskosten oder andere Eigenbeteiligungen?

Antwort:
Keine. Dies entspricht den aktuell gültigen Regelungen, da § 36 a SGB II erst mit Beginn des Jahres 2032 entfällt. Das bedeutet, dass die Kosten der Unterkunft (KDU) bei Bedarf ggf. vom Jobcenter bis Ende 2031 zu gewähren sind.

Die Betreuungskosten/Kosten für psychosoziale Leistungen (Betreuungskosten)aber gehen bereits ab 01.01.2027 in die finanzielle Zuständigkeit des Freistaates über.

Frage 7:
Hätte die vorgesehene Neuregelung Folgen für Personalbedarf, Stellenbemessung und Eingruppierung, insbesondere bei großen Frauenhäusern mit hoher Belegung und besonderem Betreuungsbedarf?

Antwort:
Bisher erfolgt die finanzielle Kalkulation der Tagessätze für die Betreuungskosten im Entgelt auf Grundlage der Tarifwerke (TvöD-E und TvöD-SuE). Nach der AVSG-Regelung soll künftig das Tarifwerk TV-L-E bzw. TV-L-SuE als Grundlage herangezogen werden, das auch im Rahmen des Besserstellungsverbotes heranzuziehen ist. Bereits hier ergeben sich Abweichungen zu Ungunsten der Träger und ihrer Mitarbeiter*innen. Bedarfe von größeren Frauenhäusern - wie beispielsweise die Kosten für Reinigungsdienst und 24/7-Pfortenbesetzung - werden in keiner Hinsicht durch den Entwurf AVSG anerkannt und finanziert.

Frage 8:
Wie würde sich die Landeshauptstadt München gegenüber dem Freistaat Bayern positionieren, damit Finanzierung, Sicherstellungsauftrag und Ausbau des Hilfesystems vollständig und rechtssicher geregelt werden?

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Antwort:
Das Sozialreferat schließt sich der Position des Bayerischen Städtetags an und erwartet, dass der Sicherstellungsauftrag und seine Finanzierung vollständig und abschließend beim Freistaat liegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Eckhardt
Stadtdirektor

[LHM-Schutzbedarf: 2]